



# Grobkonzept für den Golfsport Phase 3

Stand: 25.06.2020, Version: 3.0  
Gültig ab 25.06.2020

Epalinges, 25. Juni 2020

**Swiss Golf**

Place de la Croix-Blanche 19 • 1066 Epalinges  
Tel. +41 21 785 70 00 • [info@swissgolf.ch](mailto:info@swissgolf.ch) • [swissgolf.ch](http://swissgolf.ch)





## 1. Ausgangslage

Der Bundesrat hebt in einem vierten Schritt die verbleibenden Einschränkungen per 22. Juni weitgehend auf.

### Es gelten vereinfachte Grundregeln für alle:

1. SpielerInnen mit Krankheitssymptomen spielen und trainieren nicht
2. Distanz Abstand halten: Minimum 1,5 Meter
3. Masken tragen, wenn Abstandhalten unmöglich ist
4. Hygiene beachten
5. Bei Symptomen testen lassen
6. Kontaktdaten angeben und Tracing ermöglichen
7. Isolation oder Quarantäne einhalten

**Ab sofort liegt die Verantwortung für die Bewältigung der Pandemie bei den Kantonen. Die Clubs müssen neben den Anweisungen des Bundes auch die Anweisungen der Kantone berücksichtigen.**

## 2. Formulierungen

- **Muss-Formulierungen:** diese werden vom Bund vorgegeben und sind zwingend.
- **Soll-Formulierungen:** sind Empfehlungen von Swiss Golf.

## 3. Verantwortlichkeit für die Umsetzung

**Für die Erstellung Ihres individuellen, konkreten Schutzkonzepts sind folgende Grobkonzepte zu beachten:**

- **Für den Golfbetrieb:** das vorliegende Grobkonzept von «Swiss Golf».
- **Für das Restaurant:** das aktuell gültige Grobkonzept von «GastroSuisse».
- **Für den Proshop:** das aktuell gültige Grobkonzept des «Detailhandels».
- **Für die Garderoben:** das aktuell gültige Grobkonzept der «Interessengemeinschaft Fitnesszentren Schweiz».

### **Verantwortung der Golfclubs und Golfplatzbetreiber, sowie der Betreiber von Pitch & Putt-, Driving Range- und Indoor-Anlagen**

Der Vorstand oder die Geschäftsleitung muss die Verantwortung für die Erstellung, Kommunikation, Umsetzung, Einhaltung und Kontrolle ihres jeweiligen «Schutzkonzeptes» übernehmen. Sie müssen einen Corona-Beauftragten bestimmen.

**Swiss Golf zählt auf Selbstverantwortung und Solidarität aller.**



## **4. Verantwortung der Mitglieder von Swiss Golf (Golfclubs, PGO's und Angeschlossene Vereinigungen)**

### **4.1. Für die Benutzung der Golfanlage**

Die ganze Anlage kann unter Einhaltung der gültigen Vorgaben des Bundesrates geöffnet werden.

### **4.2. Für den Spielbetrieb und das Training**

- Die Startzeit-Reservation soll weitergeführt werden. Somit ist die Rückverfolgung sichergestellt. Die Swiss Golf ID oder Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer und Datum und Uhrzeit jedes Spielers soll erfasst werden. Die Daten müssen 14 Tage aufbewahrt werden.
- Für Spieler, welche nur die Trainingsanlage benutzen, soll eine Präsenzliste erstellt werden. Dies kann auch mit Zetteln erfolgen, welche in einer Box gesammelt werden. Die Swiss Golf ID oder Name, E-Mail, Telefonnummer und Datum und Uhrzeit jedes Spielers soll erfasst werden. Die Daten sollen 14 Tage aufbewahrt werden.
- Das Merkblatt «Verhalten bei Gewitter» muss überdacht werden. Bei Gewittergefahr soll der Spielbetrieb frühzeitig abgebrochen werden.

### **4.3. Für Club-Turniere und EDS-Karten**

- Club-Turniere und EDS-Karten können gespielt werden.
- Score Karten sollen vor der Runde direkt dem Marker abgegeben werden.
- Score Karten müssen nicht unterschrieben werden. Eine mündliche Bestätigung des Markers im Sekretariat genügt.
- Das Merkblatt «Verhalten bei Gewitter» muss überdacht werden.
- Für die Preisverteilungen muss das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe berücksichtigt werden.

### **4.4. Für grosse Turniere bis zu einer maximalen Anzahl von 1'000 Personen**

- Turniere bis zu einer maximalen Anzahl von 1'000 Personen (Spieler, Besuchende, Funktionäre, Helfer) sind möglich.
- Die Daten der Athleten (Name, Vorname, Telefonnummer) müssen erfasst werden.
- Score Karten sollen vor der Runde direkt dem Marker abgegeben werden.
- Score Karten müssen nicht unterschrieben werden. Eine mündliche Bestätigung des Markers im Sekretariat genügt.
- Name, Vorname, Telefonnummer der Besuchenden müssen erfasst werden. Die Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume müssen so eingerichtet sein, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten zwischen Einzelpersonen untereinander sowie zu und unter Gruppen von Familien und Personen, die im selben Haushalt leben, gewährleistet ist.
- Der Personenfluss (z.B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräumen) muss so gelenkt werden, dass die Grundregeln eingehalten werden können.
- Restaurationsbereiche müssen das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe berücksichtigen.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.

#### **4.5. Für das Sekretariat**

- Das BAG-Plakat Neues Coronavirus: Lockerung der Massnahmen soll aufgehängt werden (Download: [Homepage BAG](#)).
- Beim Eingang sollen Desinfektionsmittel aufgestellt werden.
- Die vorgeschriebene 1,5-Meter-Distanz muss eingehalten werden. Am Boden sollen 1,5 Meter-Abstände markiert werden.
- Reservationen sollen online oder telefonisch erfolgen. Bei Greenfee-Spielern muss die Swiss Golf ID oder Name, Telefonnummer und Datum und Uhrzeit erfasst werden.
- Das Merkblatt «Verhalten bei Gewitter» muss überdacht werden und den Spielern kommuniziert werden.
- Bei Spielern, welche nur die Übungsanlage benutzen, sollen Name, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit erfasst werden. Die Daten müssen 14 Tage aufbewahrt werden. Somit ist die Rückverfolgung sichergestellt.
- Flyers für den Individualverbrauch können abgegeben werden.
- Magazine, Zeitschriften, Prospekte für den allgemeinen Gebrauch sollen nicht aufgelegt werden.
- Mietartikel können ausgehändigt werden. Sie müssen jedoch regelmässig gereinigt und desinfiziert werden.

#### **4.6. Für das Restaurant**

- Die aktuelle Verordnung des Bundesrates muss eingehalten werden.
- Das aktuell gültige «Grobkonzept von GastroSuisse» soll eingehalten werden.
- [Link GastroSuisse](#)

#### **4.7. Für den Proshop**

- Die aktuelle Verordnung des Bundesrates muss eingehalten werden.
- Das aktuell gültige «Grobkonzept des Detailhandels» soll eingehalten werden.
- [Link Detailhandel](#)

#### **4.8. Für die Garderoben**

- Die aktuelle Verordnung des Bundesrates muss eingehalten werden.
- Das aktuell gültige Grobkonzept der «Interessengemeinschaft Fitness Schweiz» soll eingehalten werden.
- [Link Fitnessverband](#)
- Wenn die Spieler direkt nach der Runde duschen, kann der Personenfluss und somit die Vorgaben (1,5 Meter-Abstands-Regel) am besten eingehalten werden.
- Die Abbildung aus dem Schutzkonzept der Migros (im Anhang) dokumentiert die mögliche Aufteilung der Garderoben.

#### **4.9. Für den Platz**

- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss eingehalten werden.

#### **4.10. Für das Übungs-Green**

- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss eingehalten werden.

#### **4.11. Für Driving Ranges, Übungsanlagen**

- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss eingehalten werden.



#### **4.12. Für Indoor-Anlagen**

- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss eingehalten werden.

#### **4.13. Für die Benutzung von Golf Carts**

- Ein Golf Cart soll nach Möglichkeit nur von einer Person genutzt werden.

#### **4.14. Für die Benutzung des Caddy-Raums**

- Die Golf-Trolleys können wieder vom Caddy-Master mit Schutzhandschuhen geholt und weggeräumt werden.

#### **4.15. Für die Reinigungs-Equipe**

- Die Golfschläger sollen vom Spieler mit seinem eigenen Tuch eigenhändig gereinigt werden. Dies kann auch der Caddy-Master mit Schutzhandschuhen übernehmen.
- Die Trolleys sollen vom Spieler eigenhändig gereinigt werden. Dies kann auch der Caddy-Master mit Schutzhandschuhen übernehmen.
- Alle Räume sollen regelmässig gereinigt und desinfiziert werden.
- Die Reinigungsmaßnahmen sollen den gegebenen Erfordernissen und den lokalen Gegebenheiten angepasst werden.
- Die Ballkörbe sollen regelmässig desinfiziert werden.
- Die Golf Carts und Miettrolleys sollen nach der Benutzung vom Personal desinfiziert werden.

## **5. Verantwortung Aller auf einer Golfanlage**

**Swiss Golf zählt auf Selbstverantwortung und Solidarität aller.**

## **6. Verantwortung der Betreiber von Pitch & Putt-, Driving Range- und Indoor-Anlagen (nicht Mitglieder von Swiss Golf)**

Die ganze Anlage kann unter Einhaltung der gültigen Vorgaben des Bundesrates geöffnet werden.

- Wir empfehlen Ihnen das «Grobkonzept für den Golfsport» auf ihre lokalen Gegebenheiten anzupassen.
- Wir raten Ihnen zudem, wie unseren Mitgliedern, den dringenden Empfehlungen von Swiss Golf zu folgen.
- Sollten Sie nicht auf unserer Verteilerliste sein, melden Sie sich bitte bei unserer Geschäftsstelle, [info@swissgolf.ch](mailto:info@swissgolf.ch).